



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38740
Telefax: (+43 1) 4000 99 38740
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-101/092/16720/2021-9
A. B.

Wien, 26.1.2022

Geschäftsabteilung: VGW-S

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Mag. Dr. Gerhard Kienast über die Beschwerde des Herrn A. B., vertreten durch RA, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien (Magistratisches Bezirksamt ...) vom 16.11.2021, Zl. ...-2021, betreffend Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 (GelverkG), nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 19.1.2022

zu Recht erkannt und verkündet:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Spruch des angefochtenen Bescheids wie folgt zu lauten hat:

"Der Antrag des A. B., geb. am ..., Sozialversicherungsnummer ..., auf Erteilung der Konzession für das "Personenbeförderungsgewerbe mit Pkw - Taxi, mit einem Pkw" am Standort Wien, C.-straße ..., wird gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996, BGBl. 112 idF BGBl. I 83/2019, abgewiesen."

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine (ordentliche) Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang:

Mit Eingabe vom 4.11.2021 beantragte der Beschwerdeführer die Konzession für das Personenbeförderungsgewerbe mit Pkw – Taxi mit einem Pkw im Standort Wien, C.-straße ... und legte diesem Antrag unter anderem seinen Asylbescheid vom 14.9.2015 bei.

Mit Schreiben vom 5.1.2021 verständigte der belangte Magistrat den Beschwerdeführer vom Ergebnis der Beweisaufnahme und teilte ihm mit, dass er als syrischer Staatsbürger nicht den gesetzlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Z 1 GelverkG entspreche (*„langfristig aufenthaltsberechtigter Drittstaatsangehöriger“* iSd Richtlinie 2003/109/EG).

Mit E-Mail vom 10.11.2021 teilte der Beschwerdeführer mit, er sei mit diesem Ergebnis nicht einverstanden, und begehre die Erlassung eines Bescheids.

Mit Bescheid vom 16.11.2021 verweigerte der belangte Magistrat dem Beschwerdeführer die Konzession für das Personenbeförderungsgewerbe mit Pkw – Taxi am Standort Wien, C.-straße ..., gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 GelverkG.

Mit Schriftsatz vom 23.11.2021 zog der Beschwerdeführer diesen Bescheid (frist- und formgerecht) in Beschwerde und beantragte, ihm die begehrte Konzession zu erteilen; er begründete dies damit, *„der Asylbescheid“* sei *„mit dem Aufenthaltstitel ‚Dauer-aufenthalt EU‘ gleichzusetzen bzw. noch höher zu bewerten“*.

Mit Note vom 24.11.2021 legte der belangte Magistrat dem erkennenden Verwaltungsgericht die Beschwerde samt bezughabendem Akt zur Entscheidung vor, wo sie am 29.11.2021 einlangte.

Das erkennende Verwaltungsgericht führte am 19.1.2022 eine mündliche Verhandlung durch, nach deren Schluss der Verhandlungsleiter im Namen der Republik das die Beschwerde abweisende Erkenntnis mündlich verkündete.

Mit E-Mail vom 21.1.2022 beantragte der Beschwerdeführer eine schriftliche Ausfertigung des in der Verhandlung vom 19.1.2022 verkündeten Erkenntnisses.

II. Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

1. Der Beschwerdeführer ist nicht EWR-Angehöriger. Mit Bescheid vom 14.9.2015 erkannte ihm das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl den Status des Asylberechtigten zu; es stellte zudem fest, dass ihm kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukomme. Über den Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ (§ 45 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG) verfügt er nicht.

2. Diese Feststellungen gründen im Verwaltungsakt sowie den eigenen Angaben des Beschwerdeführers in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Verwaltungsgericht; sie sind nicht strittig.

3. Nach § 6 Abs. 1 Z 1 GelverkG ist eine Voraussetzung für die Erteilung der vom Beschwerdeführer, begehrten Konzession, dass er (als natürliche Person, die nicht Angehöriger einer Vertragspartei des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum ist) *„langfristig aufenthaltsberechtigter Drittstaatsangehöriger im Sinne der Richtlinie 2003/109/EG ist“*.

Nach der Definition des Art. 2 lit. b der Richtlinie 2003/109/EG ist *„langfristig Aufenthaltsberechtigter“* *„jeder Drittstaatsangehörige, der die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten im Sinne der Artikel 4 bis 7 besitzt“*. Nach Art. 4 Abs. 1 dieser Richtlinie *„erteilen“* die Mitgliedstaaten *„Drittstaatsangehörigen, die sich unmittelbar vor der Stellung des entsprechenden Antrags fünf Jahre lang ununterbrochen rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufgehalten haben, die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten.“* Bereits aus dieser Richtlinienbestimmung ist zu ersehen, dass die Rechtsstellung eines langfristigen Aufenthaltsberechtigten (bei Vorliegen der materiellen Voraussetzungen) nicht eo ipso oder ex lege eintritt, sondern dass sie *„erteilt“* werden muss. Dies wird auch durch den Erwägungsgrund 11 der Richtlinie 2003/109/EG bestätigt, wonach die *„Erlangung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltberechtigten“* *„durch einen Aufenthaltstitel bescheinigt werden“* sollte, *„mit dem die betreffende Person ohne weiteres und unverzüglich ihre Rechtsstellung nachweisen kann. Solche Aufenthaltstitel sollten auch strengen technischen Normen, insbesondere hinsichtlich der Fälschungssicherheit, genügen, um Missbräuchen in den Mitgliedstaaten, in dem diese Rechtsstellung erlangt wurde, und in den Mitgliedstaaten, in denen das Aufenthaltsrecht ausgeübt wird, vorzubeugen.“*

In Umsetzung diese Richtlinie (VwGH 19.4.2016, Ro 2015/22/0010) sieht nun § 45 NAG die Möglichkeit der Erteilung des Aufenthaltstitels „*Daueraufenthalt – EU*“ vor. § 45 Abs. 12 NAG spricht ausdrücklich jene Fälle wie den vorliegenden an; danach kann „*Asylberechtigten, die in den letzten fünf Jahren ununterbrochen über den Status des Asylberechtigten [...] verfügen, ein Aufenthaltstitel ‚Daueraufenthalt – EU‘ [unter näher genannten Voraussetzungen] erteilt werden*“.

Da der Beschwerdeführer nicht über den Aufenthaltstitel „*Daueraufenthalt – EU*“ verfügt, erfüllt er auch nicht die in § 6 Abs. 1 Z 1 GelverkG genannte Voraussetzung, denn er ist weder „*EWR-Angehöriger*“ noch „*langfristig aufenthaltsberechtigter Drittstaatsangehöriger im Sinne der Richtlinie 2003/190/EG*“.

Der belangte Magistrat hat daher zu Recht die Erteilung der begehrten Konzession versagt.

Die (ordentliche) Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die aufgeworfene Rechtsfrage ist an Hand des eindeutigen Wortlauts der heranzuziehenden Bestimmungen zu beantworten. Sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage liegen nicht vor.

Belehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. Dr. K i e n a s t

(Richter)